

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 32/2003

Zulassungsordnung für den Master-Studiengang "Sportwissenschaft"

Vom 18. November 2003

Herausgeber:

Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,

Tel.: 07531/88-2357

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Zulassungsordnung für den Master-Studiengang "Sportwissenschaft"

Vom 18. November 2003

Stand: 18.11.2003

Auf Grund von § 94 Abs. 3 und § 53a Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (GBI. S. 471) hat der Senat der Universität Konstanz am 30. Juli 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Bewerbung

Die Zulassung zum Master-Studiengang ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Sportwissenschaft.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss Sportwissenschaft ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang "Sportwissenschaft" ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses (Note mind. 2,0) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fach "Sportwissenschaft" (Mindestabschluss Bachelor of Arts (B. A.) oder äquivalenter akademischer Grad) oder einem anders benannten, dem Fach "Sportwissenschaft" an der Universität Konstanz ver-

wandten Fach. Bei der Anerkennung von B. A.- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Ä-quivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Sportwissenschaft.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2004.

Konstanz, den 18. November 2003

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz

Rektor